



Zweites Flächenerwerbsänderungsgesetz

Merkblatt

für Erwerbsberechtigte gem. § 3 Abs. 5 AusglLeistG, die seit 2004 bereits landwirtschaftliche Flächen begünstigt erwor- ben haben (Stand: 30.03.2011)

Mit dem 2. Flächenerwerbsänderungsgesetz (BGBl.I S. 450), das am 30. März 2011 in Kraft getreten ist, sind die Erwerbsmöglichkeiten für Berechtigte nach § 3 Abs. 5 AusglLeistG (Alteigentümer) nachträglich verbessert worden. Ziel des Gesetzes ist es, die Erwerbsmöglichkeiten für Alteigentümer nach § 3 Abs. 5 des AusglLeistG entsprechend dem ursprünglichen Wiedergutmachungsgedanken der Regelung so zu verbessern, dass Verzögerungen bei der Bescheidung der Ausgleichsleistung sich nicht mehr negativ auf den Umfang der Erwerbsmöglichkeiten auswirken (BT-Drs 17/4236). Dazu werden beim Erwerb landwirtschaftlicher Flächen nach § 3 Absatz 5 AusglLeistG künftig die begünstigten Kaufpreise einheitlich aus den Regionalen Wertansätzen 2004 für Ackerland und Grünland (RWA 2004) abgeleitet, indem von diesen gemäß § 3 Abs. 7 AusglLeistG 35% abgezogen werden. Falls RWA im Einzelfall nicht vorhanden sind, werden die Verkehrswerte zum Stichtag 1.1.2004 gem. § 5 Abs.1 FlErwV ermittelt.

Die **Rückwirkung** auf die in der Überschrift genannte Gruppe von Erwerbsberechtigten ist im neuen **§ 3 Abs. 7b S.2 AusglLeistG** geregelt: Danach haben alle Käufer landwirtschaftlicher Flächen auf der Grundlage von § 3 Abs.5 AusglLeistG, deren Kaufvertrag zwischen dem 1.1.2004 und dem 30.3.2011 beurkundet worden ist, einen Anspruch auf ergänzenden Erwerb landwirtschaftlicher Flächen nach folgender Maßgabe:

1. Der gezahlte Kaufpreis ist höher als der auf Grundlage der RWA 2004 neu zu berechnende Preis.
2. Es können Flächen im Wert der Differenz zwischen beiden Beträgen hinzuerworben werden, deren Preis ebenso auf der Grundlage der RWA 2004 ermittelt wird.
3. Landwirtschaftliche Flächen können jedoch nur bis zur Höchstgrenze von 400.000 EMZ erworben werden. Darüber hinaus reichende Differenzbeträge können nur für den Erwerb forstwirtschaftlicher Flächen eingesetzt werden.
4. Der Kaufpreis erhöht sich um 75% der Zinsen, die der Käufer auf Grund des Ausgleichsleistungsbescheides für einen Betrag bis zur Höhe des Kaufpreises für den gesamten Verzinsungszeitraum erhalten hat oder noch erhalten wird. Dieser Kaufpreisaufschlag ist nach Festsetzung der Zinsen gemäß § 1 Abs. 1 S. 7 des Entschädigungsgesetzes fällig.
5. Es besteht kein Anspruch auf bestimmte Flächen (§ 3 Abs. 5 S. 4 AusglLeistG), es werden jedoch nach Möglichkeit Flächen in der Nähe der bereits erworbenen angeboten.
6. Eine Abfindung des Erwerbsanspruchs in Geld ist gesetzlich nicht vorgesehen.
7. Ein (formloser) Antrag auf ergänzenden Flächenerwerb kann nur innerhalb von 6 Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes bei der BVVG gestellt werden, also spätestens am 29. September 2011.
8. Für die ergänzend erworbenen Flächen gelten die Zweckbindungsfristen aus dem Ursprungsvertrag.